

10.11.94**Empfehlungen**
der AusschüsseWi - U - Wozu **Punkt** der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 12 Wärmeschutzverordnung
(AVV Wärmebedarfsausweis)****A****1. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 2a - neu - und 2b - neu -

§ 3 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist Satz 2 zu streichen.

b) Nach Nummer 2 sind folgende Nummern 2a und 2b einzufügen:

"2a. bei Wohnnutzung die nach §§ 42 bis 44 Abs. 1 II. BV ermittelte Wohnfläche (ohne Berücksichtigung von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen, nach allen Seiten umschlossenen Räumen) und den darauf bezogenen Jahres-Heizwärmebedarf.

2b. bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung die nach DIN 277 ermittelte Hauptnutzfläche und den darauf bezogenen Jahres-Heizwärmebedarf."

Ausgeliefert am 11. NOV. 1994

(noch Ziffer 1)

Als Folge

sind im Anhang 1 im Muster A, Teil I die Wörter "Folgende Angabe ist freigestellt:" zu streichen.

Begründung:

Gerade wegen des mit der Einführung des Wärmebedarfsausweises verbundenen Anspruchs der Erhöhung der Transparenz auf dem Immobilienmarkt und um den Interessen von Käufern, Mietern und Nutzungsberechtigten zu entsprechen, muß ein Wärmebedarfsausweis den Jahres-Heizwärmebedarf nicht nur in bezug auf eine aus dem Gebäudevolumen abgeleitete Fläche darstellen, sondern zusätzlich auch durch Bezug auf die den Zielgruppen vertraute Wohn- oder Nutzfläche. Eine Freistellung dieser Angaben wird dem Anspruch einer leichten Vergleichbarkeit des Wärmeschutzes und des Heizwärmebedarfs nicht gerecht.

B

2. Der federführende Wirtschaftsausschuß und

der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.